

Stärkungspakt soziale Infrastruktur - Bedarfsabfrage durch Stadt Dortmund

Bedarfsanmeldung durch Einrichtung

Einrichtung/Träger
Straße, Hausnr.
PLZ, Ort

Angebot
Straße, Hausnr.
PLZ, Ort

Vertretungsberechtigt
Geschäftsführung
Art/Rechtsform

Steuernummer
Registernummer (aus z.B. Vereins-/Handelsregister o.Ä.)
Registerbezeichnung (aus z.B. Vereins-/Handelsregister o.Ä.)

Auskunft erteilt:
Name
Telefon
Telefax
E-Mail

Kreditinstitut
IBAN
BIC
Kontoinhaber*in
Ggfls. Az./Buchungsstelle

Leistungen werden erbracht seit (bei Bestandsangeboten Datum der Einrichtung des Angebots):

Kurzbeschreibung (Darstellung der Leistungen mit Angaben zum Ziel, der Zielgruppe, ggfls. Beteiligten):

Soweit noch keine Geschäfts-/ Förderbeziehung zur Stadt Dortmund besteht, bitte beifügen:

- Anlage „Bescheinigung in Steuersachen“
- bei privaten Unternehmen: aktueller Handelsregistereintrag
- bei Vereinen: aktueller Auszug aus dem Vereinsregister, Satzung
- Nachweis über die Zeichnungsbefugnis der vertretungsberechtigten Person
-
-

1. Anmeldung des voraussichtlichen Mittelbedarfs für 2023 i. S. der Billigkeitsrichtlinie

Zur Bedarfsabfrage von Kommunen in einzelnen Einrichtungen.

Unterstützung von Beratungseinrichtungen bzw. sonstiger sozialer Infrastruktur

Mehrausgaben einer Einrichtung gegenüber Vorjahr (Ausgabensteigerung) (Art der Ausgabe / Zeitraum / Stückzahl)	Planung gesamt (Euro)	
<i>Bsp.: Heizkosten: 2022: 8.000 Euro, 2023: 11.000 Euro Einkauf Lebensmittel: 2022: 12.000, 2023: 18.000 Euro</i>	<i>3.000</i>	
Gesamtausgaben		

2. Ausgaben einer Einrichtung wegen zusätzlicher Angebote, Personalaufstockung	Planung gesamt (Euro)
<i>Bsp.: Anmietung zusätzlicher Räume in 2023: 6.000 Euro</i>	6.000
<i>zusätzliche Personalausgaben in 2023: 24.000 Euro</i>	24.000
Gesamtausgaben	

Verbindliche Erklärung der Einrichtung zur Bedarfsanmeldung gegenüber der Kommune

Mit der Unterzeichnung wird verbindlich erklärt, dass

- die Ausgaben, für die die Förderung beantragt wird, nicht bereits durch andere Leistungen (Entgelte Entschädigungs-, Versicherungsleistungen, andere Fördermaßnahmen) gedeckt sind bzw. übernommen werden,
- im Falle einer nachträglichen anderweitigen Ausgabendeckung eine Mitteilung an die Kommune und eine Rückzahlung der Förderung erfolgt, dies gilt auch für eine nachträgliche Reduzierung der durch die Förderung reduzierten Mehrkosten (z.B. im Rahmen von Abschlussrechnungen für Energiebezug),
- nur Ausgaben, die in den Monaten Januar 2023 bis Dezember 2023 voraussichtlich anfallen werden, abgerechnet werden können,
- bekannt ist, dass bei künftiger Beantragung weiterer öffentlicher Finanzhilfen, die aufgrund dieser Unterstützung gewährte Leistung angegeben werden muss,
- bekannt ist, dass es sich bei den Angaben des Antrags um subventionserhebliche Tatsachen i. S. d. § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) und Art. 1 des Landessubventionsgesetzes (GV. NW. 1977 S. 136) handelt und vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können,
- die Zustimmung zur Erhebung und Verarbeitung der für die Gewährung der Unterstützung erforderlichen Daten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erteilt wird,
- dass die Richtlinie zur Gewährung von Leistungen aus Gründen der Billigkeit für die Kreise, kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen („Stärkungspakt NRW“) gemäß Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Januar 2023 samt Begleitinformationen / FAQ-Liste „Stärkungspakt NRW – gemeinsam gegen Armut“ zur Kenntnis genommen wurden und berücksichtigt werden,
- dass alle rechtserheblichen Unterlagen (Rechnungen, Quittungen, etc.) bis zum 31. Mai 2034 aufzubewahren sind,
- dass eine Erklärung zur Verwendung der Mittel entsprechend der Billigkeitsrichtlinie gegenüber der Stadt Dortmund zu erfolgen hat.

Ich versichere, dass alle Angaben zu diesem Antrag nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu erfolgt sind. _

Ort, Datum, Unterschrift

Datenschutzrechtliche Hinweise

1. Verantwortliche Stelle	2. Datenschutzbeauftragte
Stadt Dortmund Der Oberbürgermeister 44122 Dortmund E-Mail-Adresse: behoerdenleitung@stadtdo.de	Stadt Dortmund Die/der Datenschutzbeauftragte 44122 Dortmund E-Mail-Adresse: datenschutz@stadtdo.de

Die Daten zu Begünstigtem und Antragsteller werden im Rahmen der Umsetzung des Stärkungspakts von der zuständigen Stadt Dortmund und dem Ministerium für Arbeit und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen von Prüfzwecken verarbeitet.

Für die von Ihnen gespeicherten Daten haben Sie ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO). Bei der unten genannten Aufsichtsbehörde können Sie außerdem ihr Beschwerderecht geltend machen (Art. 77 DS-GVO). Ihre Daten werden bis zum 31. Mai 2034 aufbewahrt. Diese Frist verschiebt sich im Falle von anhängigen Rechtsverfahren.

Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2-4
40213 Düsseldorf